

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.



Samstag, den 18 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 28 Germinal IX.

## Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

- (Beschluss des Gesetzworschlags, der die Gerichte bevollmächtigt, einen Angeklagten, bey dem die strengrechtlichen Beweise der Schuld mangeln, in die Prozess- und Gefängnißkosten zu verurtheilen.)
- Ein solcher Kostenspruch muß zu seiner Rechtsgültigkeit von der obern Behörde, nemlich der Kostenspruch eines Bezirksgerichts vor dem Cantonsgericht und der Kostenspruch des Cantonsgerichts vor dem obersten Gerichtshof gleichfalls mit zwey Dritttheil Stimmen bestätigt werden.
  - Zu diesem Ende soll die untere Behörde ihren motivirten Kostenspruch, von dem Tag der Ausfällung an gerechnet, inner vierzehn Tagen Zeit, samt der der Prozedur der obern Behörde einsenden; und die obere Behörde der untern, von dem Tag des Empfangs an, den Aktenstoß samt ihrer Verwerfung oder Bestätigung des Kostenspruchs, inner 4 Wochen wieder zurücksenden.
  - Bey diesem auf die innere Ueberzeugung sich gründenden richterlichen Akt hat kein Cassationsbegehren statt.
  - Sobald das Gericht erster Instanz erkannt hat, daß keine genugsamen Beweise vorhanden seyen, um den Beklagten zu der im Gesetz auf das ihm zur Last gelegte Verbrechen gesetzten Strafe zu verurtheilen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht weiters zu ziehen begehrt, soll der Beklagte sofort in Freyheit gesetzt werden.
  - Die Bezahlung der Verhaft- und Prozedurkosten wird nach dem Recht der vorgeschriebenen Schulden, das heißt: Generalhypotheken, oder nach dem Recht der laufenden Schulden, wie es die Rechtsü-

bung jeden Orts bey richterlichen Kostensprüchen mit sich bringt, eingetrieben, und der Statthalter des Bezirks, hinter dem der Beklagte sitzt, ist für die Exekution verantwortlich.

- Würde in der Folge durch die Bekanntwerdung des wahren Thäters die Unschuld des Beklagten, der zu den Kosten verurtheilt worden ist, an den Tag kommen, so sollen diesem letztern und dessen Erben die bezahlten Kosten samt Zinsen aus dem Vermögen des Thäters oder falls dasselbe nicht hinreichend wäre, von dem Staat ohne Anstand ersetzt werden.
- Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekant gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Finanzcommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Unlängst legte der Vollziehungs Rath Ihnen die Versteigerungen einiger Grundstücke, welche zu den Schloßgütern von Montagny gezahlt werden, zur Ratifikation vor. Sie trugen aber, wie Ihre Botschaft vom 26. Febr. veredeutet, einiges Bedenken, diese Verkäufe zu bestätigen, ohne erst über den stückweisen Ertrag der ganzen Domaine und über den Umstand belehrt zu seyn, ob durch das partielle Löschnagen einzelner Grundstücke nicht etwa der Werth des übrigen Theils der Domaine verringert werden möchte?

Was den ersten Punkt betrifft, bemerkt Ihnen der Vollz. Rath, daß die Domaine Montagny sammethaft verpachtet ist, und also der Pachtzins, den jedes einzelne Stück erträgt, nicht genau angegeben werden kann; doch mag beyliegendes Verzeichniß, welches den stückweisen Ertrag vom J. 1798 anzeigt, füglich zum Maßstab dienen.

Die Frage, ob die Veräußerung einzelner Grundstücke ohne Nachtheil für die übrige Domaine statt haben könne, würde Ihnen der Vollz. Rath auf gehaltene

Nachfrage bejahend auslösen, wenn sie nicht durch die seither vorgegangene Versteigerung des übrigen Theiles, deren Resultat Ihnen heute zur Einsicht übermacht wird, von sich selbst wegfiel.

Der Vollz. Rath beschränkt sich also lediglich auf den Vorschlag, den er den Steigerungsrapporten beigesetzt, und der die Veräußerung des ganzen Domaine zum Grunde hat. Nur muß er Ihnen, um keiner Zweideutigkeit Platz zu geben, noch die Bemerkung beifügen, daß unter denjenigen partiellen Grundstücken, deren Verkäufe Ihnen schon früher vorgelegt sind, sich einige und namentlich N. 19, 24, 27 und 29 befinden, welche von der Verw. Kammer ohne Vorwissen des Finanzministeriums mit dem übrigen Theil der Domaine auf eine neue Steigerung geschlagen worden, also dem Vollz. Rath verdoppelt zum Vorschein kommen.

Derselbe begreift nicht warum die Kammer zu unbedingten neuen Steigerungen schritt; vermuthlich geschah es aus Irrung und bey dem Anlasse, da ihr aufgetragen wurde, über mehrere Güter, welche nicht gut verkauft schienen, eine zweyte Versteigerung vorzunehmen.

Man wird die Kammer über die wahre Ursache dieses Verschusses befragen lassen; indessen um nicht das ganze Geschäft aufzuhalten, trägt der Vollz. Rath an, S. G., das letztere Resultat der 4 neuerdings versteigerten Grundstücken als das bessere, vorzugsweise zu ratificieren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

S. Geseßgeber! Wir übersenden Ihnen abermal eine Tabelle jener Güter, welche zur Berichtigung mehrerer Drangschulden des Klosters St. Gallen am zweckmäßigsten veräußert werden können, und wir legen die Ihren Absichten gemäß neu aufgenommene Originalschätzungen, bey.

Der Unterschied der gegenwärtigen und vorigen Würdigung ist minder auffallend als wahrscheinlich erwartet wurde, obschon wir uns begründet unterrichtet glauben, daß besonders die im Distrikt St. Gallen liegende Gegenstände an einen Werth geschlagen worden, welcher nur dann erreichbar seyn wird, wenn sich eine außerordentliche Concurrenz von besondern Liebhabern zeigte, welches wir zwar in jener Lage nicht für unmöglich halten. Die Verw. Kammer von Sentis hatte zu Vermeidung beträchtlicher Unkosten und in der Beglaubigung, daß die Schätzung den Gantpreis doch nicht bestimmen, und ihre Vorstellungen zur Ertheilung

oder Verweigerung der Ratifikation nicht hemmen würde, es bey der im J. 1799 (freylich in einem sehr ungunstigen Zeitpunkt) von der vorigen Administration vorgenommenen Schätzung bewenden lassen, doch aber die Bemerkung beygefügt, daß bey einer öffentlichen Versteigerung eine merkliche Ueberloosung vermuthet werden dürfe. Mit weit mehrerer Sorgfalt hat sie sich aber in der Auswahl des Vorgeschlagenen, um den Vortheil des Staats beworben.

Die Verw. Kammer, indem sie uns diesen entschuldigenden Bericht ertheilt, hat uns zugleich erbeten, denselben zu Ihrer Kenntniß gelangen zu lassen, S. G. und Ihnen ihren Schmerz über die in Ihrer Botschaft liegende Vermuthung von Nachlässigkeit oder gar besondern Absichten auszudrücken. Sie stellt es an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, dasjenige zu thun, was die Wichtigkeit der Beschuldigung und die nothwendige Ehre einer Behörde erfordern.

Sie haben in der gleichen Botschaft zugleich Anlaß zu einer Einladung genommen, daß der noch fortdauernden theils unzweckmäßigen, theils höchst geringen Benutzung der Staatsgüter gesteuert werden möchte.

Wir könnten Ihnen bemerken, S. G., daß in Zeiten von Revolution, Mißtrauen, Kriegsbedrückungen und zum Theil wirklichen Verwüstungen, kein hoher Abtrag von Nationalgütern erwartet werden konnte, und daß ohne Verletzung der in früheren Zeiten ertreteten Lebensverträge und ohne Abweichung von den Bergen des Rechts und der Billigkeit, alle jene Abänderungen der Benutzung, welche in unsern Wünschen lagen, weder möglich, noch rathsam waren.

Wir wollen Sie aber lieber versichern, daß wir Ihre dießfällige Wünsche nicht nur mit Wärme theilen, sondern mit rastlosem Eifer verfolgten; daß uns das Finanzministerium nicht nur auf die von Ihnen angeführte, sondern noch weit erheblichere Gebrechen in der Domainenverwaltung aufmerksam gemacht hat; daß wir die Wurzel selbst in der Organisation derselben wahrgenommen haben; daß unerachtet der dießes Fach besonders drückenden Ueberhäufung, schon seit längerer Zeit ausführliche und ausgearbeitete Entwürfe zur Aufnahme dieses Zweiges des Nationalreichthums vorräthig sind; daß wir aber in den Zeitumständen noch überwiegende Bedenklichkeiten fanden, solche ins Große gehende Vorschläge anzuwenden und es vorzüglich erachten mußten, dem Uebel im Detail ohne Unterlaß entgegen zu arbeiten.

Ihre Botschaft veranlaßt uns übrigens, S. G.



Ihre Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Druck solcher Botschaften hinzuziehen, welche, ohne von einem allgemeinen Interesse zu seyn, sehr oft wahre oder anscheinende Beschuldigungen höherer oder niederer Behörden enthalten können. Wir stellen Ihrer Klugheit anheim, die Folgen davon zu erwägen, welche sich theils in dem so wesentlichen Credit des Staats, in Hemmung der vertraulichen Sprache zwischen den obersten Stellen, theils in der öffentlichen Meinung über Ministerien, Verwaltungsbehörden und die Staatsverwaltung selbst äußern müssen, indem das Publikum über die Erklärungen der in ein zweydeutiges Licht gestellten Behörden, nur später oder gar nicht unterrichtet und also zu den Misurtheilen, zu welchen es ohnehin geneigt genug ist, sozusagen hingezogen und berechtigt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihre an den Volkz. Rath erlassene Botschaft vom 24. Febr. begehrt nähere Auskunft über die zur Ratifikation angetragenen Verkäufe der Reben zu Thalheim und der Landschreiberey-Bündte zu Brugg im C. Argau. Sie bemerken nemlich bey jenen, daß zwar der totale Erlös von 8403 Fr. dem Schatzungspreise weit überlegen und in dieser Rücksicht die Veräußerung sehr vortheilhaft sey; allein auf der andern Seite steige der Ertrag, welcher in dem vorgelegten Etat auf Fr. 500 angegeben worden, höher als das Interesse der Verkaufssumme; in dieser Rücksicht scheinete der Erlös bey weitem nicht so gut.

Wirklich B. G. wäre die Veräußerung der Reben zu Thalheim keineswegs vortheilhaft, wenn obiger Abtrag in Berechnung genommen wird; es ergibt sich aber aus dem neuerdings eingeholten Bericht der Verwaltungskammer, daß die Angabe des jährlichen Ertrags unrichtig und von dem J. 1798 hergeleitet war, wo noch herrschaftliche Rechte die Bebauung der Reben begünstigten.

Jeder Landmann nemlich war verpflichtet, dem Schloß Schenkenberg als Eigenthümer jährlich ein bestimmtes Quantum Dünger unentgeltlich einzuliefern, welche Auflage nun durch die Revolution erloschen ist. Bey Errichtung des Domainenetats setzte die Kammer den Ertrag an, so wie er auf altem Fuß bestand, und dachte nicht an den Abzug des zurückgebliebenen Düngers; sie nahm noch überdieß den Jahrgang 1798, welcher einer der erträglichsten war, zum Maasstab an. Dieß ist die Ursache, daß der wirkliche Ertrag auf mehr als die Hälfte heruntergeschmolzen und bloß auf

200 Fr. gewerthet werden kann. Die Kammer versichert beyneben, daß von Jahr zu Jahr der Nutzen dieser Reben sich verringere, und schon in dieser Rücksicht die Veräußerung dem Staate am zuträglichsten sey.

Was die verschiedene Angabe des Halts betrifft, fand es sich erst bey der Steigerung, daß die erste auf dem Domainenetat nur oberflächlich war; der in den Steigerungstaten angeetzte Halt von 8  $\frac{3}{8}$  Fucharten, ist nun als richtig anzunehmen.

Ueber die Abänderung der Schätzung und des Halts bey der verkauften Landschreiberey-Bündte zu Brugg, ist laut dem Bericht der Kammer zu bemerken, daß ein damit verbundener Krautgarten und Kabioplek nicht zum Steigerungsausruß gekoarmen sind, welche zusammen eine Schätzung von 810 Fr. und einen Halt von  $\frac{3}{8}$  Fucharten in sich begreifen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Eingezogene Erkundigungen setzen nun den Volkz. Rath in den Stand, Ihnen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche Ihre Botschaft v. 26. Horn. über die Verkäufe der Domaine Wisispurg verlangt.

Die Domaine Wisispurg liegt stückweise in Pacht, und der jährliche Zins wird von jedem einzelnen Stück so bezogen, wie beyliegendes Verzeichniß ausweist. Dabey ist zu bemerken, daß der Ertrag des unverkauften Schlosses und Zugehörde nicht mitbegriffen ist.

Sie wünschen dann, B. G., noch zu erfahren, aus welchen Gründen, dem Dekret entgegen, die beyden Einschläge, worin sich das Amphitheater und der antike Fußboden befinden, zur Versteigerung ausgedoten und letzterer mit sehr geringem Vorbehalt verkauft worden sey?

Die Ursache, B. G., liegt einzig in dem allgemeinen Ausdruck des Dekrets, welches von dem Verkauf der Domaine Wisispurg ganz unbestimmt den Enclos der Antiquitäten ausnimmt.

Die Verwaltungskammer faßte nämlich, so wie das Ministerium selbst, den unbestimmten Ausdruck Antiquitäten in einem andern Sinne, und glaubte die Verkaufsausnahme erstreckte sich einzig auf das Gebäude und den Einschlag, welcher den mosaïschen Fußboden enthält. Daher der Verkauf des Amphitheaters, welcher aber nachher auf Anrathen des Finanzministeriums von dem Volkz. Rath verworfen wurde.

Der Vorschlag hatte die Gegenstände deutlich gesondert. Das Amphitheater ist zwar ein Alterthum an sich selbst, aber gewiß kein Enclos d'Antiquités, kein Einschlag von Alterthümern.

Kleine Schriften.

Daß die Kammer einen grossen Theil des Fußbodeneinschlags auf die Steigerung setzte, geschah eigenmächtig und auf die Meinung, daß es unweckmäßig und selbst nachtheilig sey, dem antiken Fußboden ein so beträchtliches Stück Land beyzubehalten, welches ohne Mithülfe anderer Wiesen niemals gut benutzt werden könne.

Sie vermuthete auch die Gesinnung der Gesetzgebung sey nur einen angemessenen Einschlag, un Enclos, und nicht eine grosse Masse, un mas, von Fucharten beyzubehalten.

In dieser Rücksicht ließe sie bloß rings umher ein kleines Stück Land abstecken, und den ubrigen Theil feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum voraus meldeten. Sie bestärkte sich übrigens in diesem Schritte, zu welchem sie einzig die Beförderung des Nationalinteresses verleitete, noch mit dem Gedanken, daß es der Regierung immer frey stehe, den Verkauf, wenn er nicht vortheilhaft und anständig gefunden werden sollte, wieder zurückzuziehen.

Der Volkz. Rath findet selbst, B. G., daß die Beybehaltung des antiken Pavé keineswegs die Beybehaltung des ganzen Einschlags nöthig mache, sondern glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne Gefahr, ja selbst mit Vortheil veräußert werden könne und das Vorbehaltene noch immer flecken würde, einmal auch die Scheuer anzubringen, in welcher das Pavé liegt.

Wisdahin, B. G., suchte der Volkz. Rath Sie über die Zulässigkeit der Veräußerung zu belehren; nun benutzt er noch den Anlaß, um Ihnen von einem neuen Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte Steigerungsergebnis um ein merkliches verbessert.

Der Einschlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen feilgeboden; das erste und beträchtlichere Stück sub N. 12 wurde von der Gemeinde Wisisburg um die Summe von 4050 Fr. ersteigert; eine Loosung, welche den wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des Verkaufs allerdings rathsam macht. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern Stückes N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither eingeloffene Berichte versichern, daß dieser Theil nicht nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit bessere Loosung zu bringen sey. Wirklich meldet sich auch die Gemeinde Wisisburg, die Ersteigerin des ersten Stückes, und erbietet sich, auch das andere für den Preis von Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloosung von 700 Fr. hervorbringt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung einer unrichtigen Darstellung der Knüßischen Schriften, in N. 289 des neuen schweizerischen Republikaners. Von Johan Georg Knuß, Pfarrer in Trogen. Im April 1801. 8. S. 16.

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Vorwurf machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem sie dieselbe nicht ganz, sondern nur in einzelnen aus dem Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Sätzen darstellen. Dieser Sitte sind neulich die Herren Bremi und Knuß auch gegen den Schweiz. Republikaner treu geblieben. Es ist bey solchen Anschuldigungen immer so viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff fühlten, die Herren Scribler abzuschreiben, sondern sich begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst vorzulegen, und daß das letztere an den Proben gewöhnlich sehr satt bekömmt, und nach den vollen Schüsseln auf keine Weise lüstern ist.

Daß der Hr. Pfarrer Knuß sehr scharfsinnig, sehr witzig und sehr neugierig zugleich ist, mag folgende Stelle seiner neuesten Flugschrift beweisen:

Der Rec. im Republikaner hatte beyläufig gesagt: „Wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel niederfallen um sie anzubetten.“

Nun findet Hr. Pfarrer Knuß (S. 12), Gott weiß durch welche Ideenverbindung geleitet: „Das sey wahr, scheinlich die Bemerkung eines Kräuterkesslers.“ — und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

„Ob der Anzeiger wirklich jemals Augen- und Ohrenzeuge gewesen sey, als die Teufel vor der Tugend niederfielen, um sie anzubetten?“

„Wie sich die Tugend dabey benohmen?“

„Was Farbe und Gestalt der Anzeiger an den Teufeln wahrgenommen?“

„Was die Teufel für ein Costume tragen?“

„In welche Classe sie nach dem Linneischen, Buffonschen, oder Bechsteinischen System zu setzen?“

„Wie die Anbetsung auch gelautet habe?“

„Ob es Tags oder Nachts geschehen?“

„Ob Aug- und Ohrenzeuge nüchtern oder betrunken gewesen.“